

Unpartheyische Aufklärung eines im zweyten Monaths-Stück des politischen Journals vom Jahr 1788 befindlichen Schreibens aus Mecklenburg, betreffend die Streitigkeiten des Herrn Assessors Sibeth zu Güstrow

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1789

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863321682>

Druck Freier  Zugang





Aufklärung, unpartheiſche, eines im 2. Monatsſtück des polit. Journals v.
J. 1788 befindl. Schreibens aus Meckl., betr. die Streitigkeiten des Affeſ-
ſors Sibeth in Güſtrow. 1789. —



N. 22.

M-1188¹⁶

Unpartheyische
A u f k l ä r u n g

eines
im zweyten Monaths-Stück des politischen Journals
vom Jahr 1788

befindlichen
Schreibens aus Mecklenburg,

betreffend die Streitigkeiten

des

Herrn Assessors Sibeth zu Güstrow.



1789.

Inhalt.

I. Schreiben aus dem Mecklenburgischen, als Gegenbericht zu vorigen Nachrichten.

Ein Auszug aus dem politischen Journal von 1788, sub Nro. IV.

II. Unpartheyische Aufklärung über dieses Schreiben.

III. Beplagen zu dieser unpartheyischen Aufklärung, sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M.



1.

Ein

Schreiben aus dem Mecklenburgischen; als Gegenbericht zu vorigen Nachrichten.

S. das 2te Stück N. IV. des politischen Journals von 1788.



Ueber den Herrn Assessor Sibeth zu Güstrow ist, so wie über andere Personen, die in kleinen teutschen Staaten seit einigen Jahren das Unglück gehabt haben, in die Ungnade ihrer Fürsten zu fallen, viel Unrichtiges und Unwahres geschrieben, und gedruckt worden. — Einer der geheimfeindseligsten Angriffe auf den Herrn Assessor Sibeth ist der im politischen Journale, im Monate October vorigen Jahres, S. 931. u. f.

N 2

Mit

Mit hin und wieder unbestimmten Ausdrücken sind ohne factische Chronologie und logische Richtigkeit des Vortrages, theils wahre, theils halb wahre Facta und Reflexionen darin in einem gesellschaftlichen Erzählungstone vorgetragen, so daß (wie bey mündlichen Vorträgen der Zuhörer) hier der nicht genau prüfende Leser nur zu leicht getäuscht wird. Die unparteyisch scheinende Miene des Verfassers soll die gefährdende Absicht verbergen. Er schmeichelt seinen Verdiensten, scheint nur Verirrungen halber ihn nicht rechtfertigen zu können, erhöht aber durch den Lauf der Geschichte diese Verirrungen dahin, daß das erste Gericht Mecklenburgs dabey von seiner Würde herunterfallen, oder fast alle andere Mitglieder dieses Gerichts bey Seite geschafft werden müssen. Ich werde mir nicht die Mühe geben, jenen Aufsatz einzeln zu widerlegen, sondern werde bloß das actenkundige und notorische Factum selbst dem Publico zur eigenen Beurtheilung vorlegen.

Ganz Mecklenburg weiß es, und bejaht es, daß die Pleureusen-Schrift des Herrn Assessors Sibeth der einzige Grund des ihn betroffenen Schicksals geworden. Von diesem Augenblicke an entstanden alle seine Widerwärtigkeiten; vorher hatte er sowohl im Collegio, als außerhalb demselben, in allgemeiner Achtung gestanden, und noch auf vorjährigem Landtage ertheilte ihm die Mecklenburgsche Landschaft das öffentliche Zeugniß zum Landtagsprotocoll: „wie sie ihn nicht anders als einen Mann von so vieler Rechtschaffenheit, als Geschicklichkeit, kenne. Für Beschuldigungen wäre freylich niemand sicher.“

Von jeher hatte er, so wie noch jetzt, mit den mehrsten Mitgliedern des Hofgerichts in dem besten Vernehmen gestanden, und nur mit einem Mitgliede, so schon ein Feind seines Vaters gewesen, lebte er in Disharmonie. Aber nie war weder von dem einen, noch dem andern, höhern Orts Beschwerde darüber geführt. Die entstandenen Differenzen waren vielmehr immer collegialiter beigelegt worden. Beym Antritt jetziger Regierung erschien aber die bekannte Pleureusen-Schrift des Herrn Assessors Sibeth, welche eben jenes Mitglied, als gleichfalls bürgerlicher Rath, veranlaßt, und, nachdem sie ihm bey dem obwaltenden gemeinsamen Interesse communiciret worden, mit den ausgezeichnetesten Lobeserhebungen genehmigt hatte. Der Hofadel hielt sich bekanntlich durch selbige beleidigt, und erwärkte das in den Schlözerschen Staats-Anzeigen abgedruckte ungnädige Rescrip vom 3ten Julii 1785.

Dieser

Dieser Ungnade glaubte man sich, um ihn unglücklich zu machen, bedienen zu können. Ein Sachwald desselben Gerichts übernahm es, mit Beschwerden und Anklagen gegen ihn aufzutreten, und eben jenes Mitglied des Collegiums, das mit dem Assessor Sibeth, so wie mit seinem Vater ehemals, fast immer in Uneinigkeit lebte, überdem aber noch bey den gemachten Beschuldigungen zum Theil mit interessirt war, dirigirte sämtliche deshalb erhobene Proceffe. Diesen Mann recusirte daher der Herr Assessor Sibeth. Sein Gesuch ward aber unterm 2ten Januar 1786 abgeschlagen, und er so lange von seiner Amtsführung ausgeschlossen, bis er innerlich anerkannt hätte, wie sehr er jenen seinen Herrn Collegen dadurch beleidigt.

Nicht lange vorher war auch jener Pleureusen-Schrift halber auf dem Landtage, wo nach Ausweisung der traurigen von der Lübschen Geschichte, und selbst der deshalb ergangenen höchsten Rescripte, die erforderliche Stimmen-Freyheit wohl nicht geherrscht, die bekannte ritterschaftliche Verhorrescenz wider ihn durchgesetzt worden.

Unter so gehäuften Bedrängnissen, da der Fürst ihm ungnädig war, die Ritterschaft ihn verhorrescirt hatte, selbst aus der Landschaft ein Mann von starkem Einfluß sich um seine Stelle zu bewerben anfang, und er in dem Gerichte, das über ihn erkannte, einen so wichtigen Feind hatte, mußte er fast überall der Härte seines Schicksals weichen.

Seine Ausschließung dauerte nun immerfort, bis endlich, nachdem auch die Landschaft, als Präsentant desselben, wiederholt darauf angetragen hatte, daß ihr die Ursache seiner Suspension entweder bekannt gemacht, oder auch die Suspension zurückgenommen würde, Ausgangs Junii 1786 seine Wiederherstellung erfolgte.

Indessen hatte nun jenes Mitglied des Collegiums, dessen Verhorrescenz halber er suspendirt worden war, in den wider ihn eingeleiteten Proceffen fort decretirt, oder eigentlich die ganze Sache dirigirt. Herr Assessor Sibeth konnte sich aber die Ueberzeugung nicht abgewinnen, daß ein Mann, der sein Feind sey, dessen Widerwillen durch die Verhorrescenz gestiegen, und der, weil er zum Theil mit dabey interessirt sey, auch Nutzen von dem ungleichen Ausgange haben könne, unpartheyisch gegen ihn zu Werke gehen werde, und wandte sich deshalb puncto nullitatum insanabilium an das Kaiserl. Reichs-Kammergericht. —

In dieser Lage der Sachen glaubte die Landschaft, ein Auskunfts-
mittel zur Erhaltung der Eintracht im Collegio vorschlagen zu müssen,
und bat daher unterthänigst, die Acten vom Hofgerichte wegzunehmen,
und einem andern Landescollegio zu übertragen.

Die hohe Herzogl. Regierung forderte hierauf Bericht und Acten
vom Hofgericht. Die Acten giengen Ausgangs des Jahrs 1786 dahin
ab, und blieben über 4 Monate daselbst. Endlich ergieng unterm
27sten März v. J. ein Rescript an die Städte, daß ihr Assessor abgesetzt
sey, und sie ein anderes Subject zu präsentiren hätten, welches auch dem
Herrn Assessor Sibeth sub eodem dato notificirt wurde.

Die Gründe dieses höchsten Rescripts beruhen bekanntlich theils auf
ein äußeres Vernehmen, theils darauf, daß er unter den Advocaten
Verwandte habe, in deren Processen er nicht mit richten könne, daß er
von einigen Partheyen perhorrescirt worden, und theils auf gerichtliche
Decrete, derenthalben er schon vorher sich an die höchsten Reichs-Gerichte
gewandt hatte.

Auf dies Rescript hat der Herr Assessor Sibeth die Vertretung
seiner Präsentanten reclamirt, die auch aus den von ihnen angeführten
Gründen, „daß nämlich seine Entsetzung so incompetent als sine causae
„cognitione geschehen,“ sich dringendst für ihn verwandt haben. Er
selbst aber hat beym Kaiserl. Reichshofrath geklagt, von wo unterm
16ten October v. J. Schreiben um Bericht erfolgt ist. Auf dem vorigen
Landtage hat auch die Ritterschaft, ungeachtet der sonst noch fortdauernd
erklärten abgeneigten Gesinnung gegen ihn, es ihrem eigenen Interesse
gemäß erachtet, Serenissimo unterthänigst vorzustellen, „daß in modo
„procedendi wider Assessor Sibeth gegen die Verfassung angegangen
„sey.“ Welche fernere Vorkehrungen nun, die zwar in den Gesinnungen
gegen den Herrn Assessor Sibeth verschiedenen, aber in dem gemeinsa-
men Interesse, „daß von ihnen präsentirte Landesbediente nicht sine causae
„cognitione vom Hofe zu removiren,“ vereinigten Stände noch treffen
werden, wird, so wie den Ausgang dieser durch Freundschaft und Feind-
schaft, durch Privat- und Publicinteresse, so sehr verwickelten, und daher
für Mecklenburg wirklich wichtigen Begebenheit, die Zeit lehren.

II.

Unpartheyische Aufklärung eines im 2ten Monaths-Stück des politischen Journals vom Jahr 1788 befindlichen Schreibens aus Mecklenburg.

Im zweiten Stück des politischen Journals dieses Jahrganges befindet sich sub No. IV. ein Schreiben aus dem Mecklenburgschen, als Gegenbericht zu vorigen Nachrichten, welches dem in der Entlassungs-Geschichte des Herrn Assessoris *Sibeth* nicht unterrichteten Leser sehr ungleiche Begriffe von der Behandlung dieses Mannes einzuflossen beflissen ist.

Der Verfasser nennt es einen Gegenbericht, und was dem Herrn Assessor widerfahren ist, eine bloße Wirkung der in der bekannten Pleureusen-Schrift allein ihren Grund findenden Ungnade des Regenten, welcher man sich bedienet habe, um ihn unglücklich zu machen.

Schon hierin vermißt man die dem Publico schuldige Wahrheit; da eben das in dem sogenannten Gegenbericht angezogene landesherrliche höchste Rescript vom 3ten Junii (nicht Julii) 1785, welches sich im 29sten Hest der Schölzerschen Staats-Anzeigen, so wie die Pleureusen-Schrift selbst, abgedruckt findet, einen ausgezeichneten Beweis der Fürstlichen Milde zu Tage legt, und in Mecklenburg jedermann weiß, daß, nachdem der Herr Assessor wegen gewagter Beleidigung der höchsten Person um Verzeihung gebeten hatte, ihm solche aus Gnaden angediehn, und der Fehltritt getilgt sey. — Unverkennlicher wird aber die partheyischtige Quelle jener gegenberichtlichen Bekanntmachung, wenn der Verfasser darinn mit der durchaus zum Vortheil des Herrn Assessors *Sibeth* angenommenen Stimmung zugleich die Herabwürdigung der in Mecklenburg verwaltet werdenden Gerechtigkeit, und ihrer Werkzeuge verbindet. Schwerlich wird der Unbefangene eine Vertheidigung rühmlich finden, worinn unter dem erdichteten Fürwande einer der Pleureusen-Schrift halber annoch gehegten Ungnade, dem Landesherren, dessen gnädige und Fürstmildeste Gesinnungen gegen seine Unterthanen überall bekannt und gepriesen sind, nicht undeutlich eine rächende Vergeltung begemessen werden wollen.

Ob

Ob die Fiscäle in Mecklenburg hieben ruhige Zuschauer abgeben werden, muß die Zeit lehren; indessen wenn die herablassende Huld des Fürsten, auch in Rücksicht auf seine höchste Person der Unbesonnenheit schonet; so scheint dennoch jedermann erwarten zu wollen, daß er einen seiner ersten Diener, den so allgemein geachteten zweyten Vorsitzer des höchsten Landes: Gerichts gegen öffentliche beleidigende Antastungen in Schuß nehmen, und den Verfasser des so betitelten Gegenberichtes wegen der unziemenden Täuschungen, womit er das unwissende Publicum hintergangen, die Ehre und Würde einer so angesehenen Gerichts: Person gekränkt, und die Gerechtigkeits-Handhabung in Mecklenburg als ein Spiel der Intriguen und Cabalen abgebildet hat, zur gesetzlichen Verantwortung ziehen werde.

Es sey immerhin die so sehr gerühmte Geschicklichkeit des Herrn Assessors keine verdienstlose Beymessung, man läßt seinen Talenten eben so gerne Gerechtigkeit widerfahren, als man sie schätzen würde, wenn er sie zum Dienst des Staats allemal nützlich verwandt hätte; allein diese, und das ihm sub nomine colectivo der Landschaft, in einem Dictamine zum Landtags: Protocoll vom Jahr 1786 beigelegte schmeichelhafte Lob, dessen Veranlassungen hier unberührt bleiben mögen, da schon in öffentlichen Druckschriften das Abstimme gesammter eigentlich die Landschaft ausmachenden 39 Landstädte, von den Anmaassungen der drey sogenannten Vorderstädte selbst in Rücksicht auf den Herrn Assessor Sibeth bekannt ist, geben dem Verfasser des mehrermähnten Gegenberichtes kein Recht, mit Verhehlung wahrer Thatsachen das Geschichtliche der Verabschiedung auf eine für den Charakter verschiedener Personen äußerst nachtheilige Art zu entstellen.

Daß die Plareusen: Schrift auf die darinn so sehr angegriffene Mecklenburgsche Ritterschaft widrige Eindrücke gemacht, und selbige bezogen habe, den Herrn Assessor Sibeth in allen ritterschaftlichen Rechts: Sachen zu perhorresciren, leidet zwar nach dem sub A. beyverwahrten Extract des Landes: Protocollles de dato 6ten December 1785 keinen Zweifel; es ist auch gewiß, daß durch diese Recusation seiner richterlichen Person ein ansehnlicher Theil der Berufs: Geschäfte seiner Bearbeitung entrisen worden, und hierauf bey nachheriger Verabschiedung desselben mit Rücksicht genommen sey; allein bey weiten liegt darinn nicht der einzige Grund; sondern es sind der Ursachen viele, wodurch der Landesherr endlich

lich bewogen worden, einen Mann von seinem Posten zu entfernen, den er, denselben zu bekleiden, nicht länger fähig hielt.

Man hat in dem Gegenbericht gedoppelter Berufungen an die höchsten Reichs-Gerichte Erwähnung gethan, und es läßt sich also auch schon daraus mit Grunde schließen, daß mehr als eine Ursache seiner Entlassung vorgewaltet haben müsse.

Mitverwickelungen in Ausspendung unsittlicher und schmählicher Gedichte, deren Verfasser und Verbreiter nach Inhalt des Patents sub B. mit gerechtem Ernste nachgespühret, und die Schuldigen ausfindig gemacht und bestraft wurden, (als wovon zum Beispiel der landesherrliche Ausspruch sub C.) blickten zu einer und eben der Zeit hervor, da er durch die Pleureusen-Schrift den Fürsten, und nach Ihm den ersten Landstand beleidigend angriff; dennoch zog er im ungemessenen Vertrauen auf seine Thatkraft eine gerichtliche Erörterung der ihm selbst von seinen vertrautesten Freunden an Hand gegebenen stillen Unterdrückung vor, und da, nachdem er sich schuldlos zu machen vergeblich versucht hatte, das inquirende höchste Landes-Gericht als sein und seines beleidigten Gegners alleiniges competentes Forum in die von ihm auf so manche Weise versuchten Proceßordnungswidrigen Weiterungen nicht einlenken wollte, noch nach Gerechtigkeit konnte, wagte er die unehrerbiethigsten Ausfälle gegen selbiges, und besonders gegen den dirigirenden Vorsitzer, worauf, nachdem die höchste Landes-Regierung sich gesammte Acta vorlegen lassen, und daraus die einer richterlichen Person am wenigsten anständigen äußerst rechtsflüchtigen Wendungen mit gerechtem Mißfallen gelesen und wahrgenommen hatte, anfänglich zwar die Suspension, jedoch nach münd- und schriftlich angelobter Besserung, wobeyneben er auch in der Acte sub D. die dem Herrn Vice-Präsidenten, als seinem Vorgesetzten, zugesügten Beleidigungen, wie er sich ausdrückt, mit überzeugttem Herzen zurücknahm, dessen Wiederherstellung in officio erfolgte.

Das Corps der Ritterschaft hatte die in dem Landtags-Protocoll vom 6ten December 1785 beschlossene Verhorrescenz noch nicht gerichtlich urgiret, es schien das geäußerte Mißtrauen auf sich beruhen lassen zu wollen, auch die durch die ihm zur Last gesetzte Verbreitung der strafbarsten Schmähschriften beleidigten Theile, ließen ihm außergerichtlich zu verschiedenen Malen eine Aussöhnung anbieten; allein er lehnte letztere, wie man weiß, mit beleidigenden Erwiderungen ab, und zog sich dadurch den Unwillen der Ritterschaft und des Gerichts wiederholt zu, daß daher erstere durch die Bittschrift sub E. einen Terminum zur Ableistung des

B

Ver.

R. G. Perhorrescenz. Endes zu extrahiren, und letzteres die Bescheide sub F. G. & H. an ihn zu erlassen genöthiget wurde. Von diesen appellirte er, um alles ins Weite zu spielen, an das Reichs: Cammer: Gericht zu Wehlar, J. und erstreckte diese Berufung auch auf den Inhalt des Decreti sub I., woraus man ersiehet, daß er die mehresten Membra des Gerichts, um sie in Unthätigkeit zu setzen, über einen, ihn, und das von ihm zuerst ins Gericht gebrachte, darauf aber überall verbreitete Spottgedicht, Nerine, betreffenden Umstand zu Zeugen vorzuschlagen, sich angelegen seyn lassen wollen.

Dies bemerkt man hier, um die fälschliche Erdichtung, als wenn ein Mitglied des Gerichtes in den ihm, dem Herrn Assessor Sibeth, gemachten Beschuldigungen zum Theil mit interessirt gewesen, und die damit nach gegenseitiger Sprache verknüpfte geheim: feindseligste Absicht ins rechte Licht zu stellen. Für Beschuldigungen, schreibt der Verfasser, ist niemand sicher, indem er aber hiemit seinen Freund streichelt, verläumdert er einen Mann, der voll Edelmuth und Würde dem ganzen Lande theuer und werth, auf den ohnmächtigen Tadel mit eben der Bedauerniß herabsiehet, mit welcher er sehr wahrscheinlich die gehäufte Menge von Unwahrheiten, die man sich in dem Gegenbericht erlaubt hat, der Widerlegung unwerth finden wird. Er kann öffentliche Acta, und des Herrn Assessors eigenes zuvor angezogenes Bekenntniß, dann den bey so vielen erneuerten gelobungswidrigen vorsehlichen Verirrungen, endlich K. vernöthwendigten Abschied sub K. gegen ausverschämte Unwahrheiten reden lassen, und wenn nun noch ein Zweifel über des Mannes fortwährende Gesinnungen zurück bleiben sollte; so wird das jüngst erfolgte allerhöchste Conclulum des Reichs: Cammer: Gerichts sub Litt. L. solchen hoffentlich zu entfernen im Stande seyn. Sehr vergeblich ist die größten Theils nur in persönlichen Verbindungen begründete Verwendung der drey sogenannten Vorder: Städte, Güstrow, Parchim und Neubrandenburg, in welcher man die Stadt Rostock endlich auch hineinziehen gewußt hatte. Man darf zum sichern Vorbeweise davon nur einen Blick M. auf das an selbige unterm 4ten August 1787 erlassene, sub Litt. M. beyverwahrte, höchste Antwort: Schreiben hinwerfen! — und so wird dann bey diesem allen der endliche völlige Ausgang einer für Mecklenburg gar nicht, wohl aber für die selbst verschuldete Lage des Herrn Assessors, wichtigen Sache, jedes Unbefangenen Erwartung nothwendig entsprechen müssen. Den 31sten December, 1788.

Z.

III.

III.

B e y l a g e n
zu der unparthenischen Aufklärung
II. II.

A.

Extract

aus dem Landtags-Protocollo d. d. Sternberg,
den 6ten December 1785.

Nachdem das Schreiben des Herrn Doctoris Bolte hier verlesen und darüber deliberiret worden; so gaben

Herr Land-Rath von Varner, auf Varner-Stueck,
und

Herr Baron von Maltzahn, auf Penzlin,

ad Protocollum:

In Ansehung des gestrigen Antrags verschiedener Herren wegen des Assessors Sibeth; so war der einmüthige Beschluß des gesammten Corps der Ritterschaft, sich nicht länger von einem Manne richten zu lassen, den Serenissimus selbst für einen Rebellen in dem an ihn höchst erlassenen Decreto anerkannt, und der mit solchen schwarzen Gesinnungen gegen die Ritterschaft in einem äußerst beleidigenden Ton hervorgegangen. Die Ritterschaft wollte also hiemit für sich und den Ubrigen den Assessor Sibeth, so lange wie er lebe, hiedurch perhorresciren, so daß er so wenig in Sachen, die die gemeinsame Ritterschaft angiengen, als auch einem jeden Individuo derselben, sich als Richter jemals weiter, unter welchem Vorwand es sey, geriren könne. Und wurde dem löblichen Engern-Ausschuß aufgetragen, erforderlichen Falls das Juramentum Perhorrescentiae abzuschweren.

B 2

B.

Friederich Franz, 10. 10.

Es ist Stadt- und beynahe Landkündig, wie seit einiger Zeit sich hieselbst ungenannte schlechdenkende Leute gefunden, welche ein schändliches Geschäft sich daraus gemacht, durch schmähsüchtige und mit beleidigenden Vorwürfen angefüllte, theils gereimte, theils ungereimte elende Gedichte, die Ehre und den guten Namen der Mitbürger verschiedenen Standes hinterlistig anzugreifen, sie und ihre Handlungen der öffentlichen Schmach und Verspottung Preis zu geben, und, wo möglich, selbst in den Familien Zmietracht und Mißtrauen zu erregen.

Ob nun gleich solcher zum allgemeinen Aergerniß und zu Unserm höchsten Mißfallen reichender Unfug und schändliches Beginnen schon in den gemeinen Rechten sowohl, als durch Reichs- und Landes-Gesetze, und so viel die Stadt Güstrow insbesondere betrifft, durch die specielle landesherrliche Verordnung vom 17ten Februar 1764, aufs nachdrücklichste und schärfste verboten ist, und daher in Ansehung der zeitlicher hieselbst divulgirten Ehrverletzenden Schriften, gegen deren Verfasser und Verbreiter, so bald solche mit Gewisheit ausfindig gemacht worden, nicht ungeahndet gelassen werden wird; so soll jedoch zum Ueberfluß jedermann, wes Standes oder Wesens er sey, hiedurch gewarnt seyn, dergleichen Unfugs, wodurch die öffentliche Ruhe eben so sehr gestört, als die Liebe des Nächsten beleidiget wird, wie auch aller mittel- oder unmittelbaren Theilnehmung daran, sich fortan so gewiß zu enthalten, als lieb es ihm seyn kann, eine Geldbusse von 200 Rthlr., auch nach Befinden Gefängniß- und andere härtere Leibes-Strafe zu vermeiden.

Damit nun einen Theils niemand sich künftig mit Unwissenheit entschuldigen möge, andern Theils aber auch zur öffentlichen Bezeugung Unsers ungnädigsten Mißfallens an den bisherigen Vorgängen, haben Wir also dieses Notificatorium nicht nur an die Thüren Unsers Hof- und Land-Gerichts anschlagen lassen, sondern auch Bürgermeistern und Rath hieselbst an die Thüre des Rathhauses zu affigiren, gnädigst befohlen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 15ten August 1785.

C.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, 1c. 1c.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor. Edler, Beste, Ehrenbeste und Hochgelahrte liebe Getreue! Wir haben aus den respective unterm 16ten, 18ten und 23sten November, 11ten und 22sten December v. J. von euch eingesandten und nachgelieferten jetzt hiebey zurückkommenden sämtlichen Acten, höchst ungerne und mit Bedauern wahrgenommen, wie, Eures pflichtmäßigen Bestrebens ungeachtet, Unsre gleich anfangs am 29sten Julii und 16ten November 1785 Euch eröffnete Absicht, dem durch die mancherley Schand- und Schmach-Gedichte in Güstrow gestifteten, das dortige Publicum öffentlich ärgernden und so viele Familien mit Schimpf und Schande überhäufenden, auch dem ganzen Lande zum Anstoß gereizenden Unfug ein baldiges Ende zu geben, bisher in keinem Stück hat erreicht werden mögen, obgleich die Urheber der gehässigsten Lieder, mehrentheils auch der erste Verbreiter, heraus- und selbst zum eignen Bekenntniß gebracht sind.

Beynahe sind zwey Jahr verflossen, und bey Durchsicht der ungeheuer angewachsenen Acten, veroffenbaret es sich, daß theils durch unnöthige Bervielfältigung und Verweitläufigung einzelner Proceße, theils durch Rechtsflüchtigkeit der Schuldigen und Beschuldigten, durch unausstehliche Wendungen, Sophistereien und Protractionen, noch nirgends das Ende sich absehen lässet; so sehr haben diejenigen, welche am meisten sich betroffen finden, alles darnach angelegt, um jene Unsre Absicht, wo möglich, für stets zu vereiteln, wenigstens den Ausgang, so weit immer thunlich war, hinauszusetzen! Destomehr aber finden eben dadurch Wir Uns in die Nothwendigkeit gesetzt, für die endliche Erreichung solcher heilsamen Intention Landesherrlich Sorge zu tragen, wozu Wir am allermeisten in dieser Stadt- und Landruchtig gewordenen Angelegenheit aufgefordert werden, bey welcher es, zur Aufrechthaltung guter Policen, auf die Tilgung öffentlicher Uergernisse und Vergehungen, auf die Hemmung weit aussehender Feindschaften und Spaltungen unter den Einwohnern einer Unserer vordersten Städte, und auf die Herstellung der Ruhe, des Friedens und des Zutrauens, auch auf die Sicherstellung der Ehre und des guten Namens gegen muthwillige Frevler und ihre Beleidigungen ankommt.

B 3

Alle

Alle diese Zwecke ohne Anstand herbey zu führen, so weit es nach Gerechtigkeit und Milde thunlich seyn wird, haben Wir Uns die Acten noch einmal vorlegen und genau prüfen lassen, und befunden, daß:

- 1) In Absicht auf den jetzt zu Güstrow sich aufhaltenden, vormaligen Studiosum Theologiae, nachherigen Comœdianten Fischer, der wider ihn angestellten Untersuchung nichts weiter abgehet, nachdem er für den Verfasser der wunderseitsamen Historie 2c. sich bekannt, auch seine Defensions-Schrift beygebracht hat. Er ist es, der diese seine Schmähschrift nicht für sich behalten, sondern in andere Hände, höchst wahrscheinlich auch sonst unter die Leute gebracht, und daneben den Verdacht eines, wiewohl zur Zeit nicht erwiesenen, Meineides wider sich hat. Als Verfasser jenes, zur öffentlichen Beschimpfung des Justiz-Raths Bolte und anderer Personen, mithin als bösslicher Anstifter alles daraus erfolgten großen Unheils, hat er, zur Genugthuung für das Publicum, eine nicht geringe Strafe verdient, welche noch weit fühlbarer werden müßte, wenn er in Ansehung der Verbreitung seiner Schmähschrift eines andern überwiesen werden sollte, als endlich von ihm vor Gericht versichert worden.

Wir wollen aber die ganze wider ihn gerichtete Untersuchung hiemit abthun und aufheben, jedoch hat er die, durch sein sträfliches Unterfangen veranlaßten Untersuchungs-Kosten, nach vorgängiger Ermäßigung, zu bezahlen, auch, bey Vermeidung des persönlichen Arrestes und sonstiger unbeliebiger Verfügung, binnen acht Tagen aus Güstrow, und binnen vierzehn Tagen aus gesammten Unseren Landen sich zu entfernen, in welchen Wir ihm fernerhin einen Aufenthalt zu verstatten, schlechterdings nicht gemeynet sind.

Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 27sten März 1787.

Friederich Franz, K. u. M.

An das
Hof- und Land Gericht zu Güstrow.

W. St. v. Demitz.

D.

D.

Wann ich bey der höchstpreisllichen Regierung gegen den Herrn Vice: Praesidenten Warneimünde wegen der bey dem hiesigen Hof- und Land: Gericht anhängigen Untersuchungs- Sache in Betref der hier divulgirten Schmähdgedichte ein Verhorrescenz: Gesuch eingebracht, hochgedachte Landes: Regierung aber nach eingeforderten und eingesehenen Akten solches nicht nur ab: sondern mich auch dahin angewiesen, wegen der dem Herrn Vice: Praesidenten dadurch widerfahrenen Beleidigungen vor allen Dingen dessen Versöhnung zu suchen, derselbe auch auf gracieusste Vermittelung Sr. Hochwohlgeb. des Herrn Praesidenten von Thomstorff, als unsers beiderseitig verehrlichen Cheffs, zu meiner Beruhigung sich danknehmigst zum Verzeihen und Versöhnen geneigt erkläret; So nehme ich daher meine intendirte Verhorrescenz, und alles, was ich desfalls anz und vorgebracht, nach erhaltener höchster Bedeutung auch jetzt mit überzeugten Herzen nicht nur gerne und freywilligst zurück, sondern verspreche auch, durch mein künftiges Betragen sowohl im Dienst als sonst demselben als lenthalben thätige Beweise, der ihm als meinem Vorgesetzten schuldigen Hochachtung, zu geben, und dadurch das collegialische gute Vernehmen so wieder zu befestigen, als mir die von ihm wieder zugesicherte Freundschaft auf immer zuzueignen. Zum Gezeugniß dieser meiner aufrichtigsten Gesinnung habe ich dies eigenhändig ge: und unterschrieben. Güstrow, den 16ten Februar 1786.

G. Sibeth.

E.

Durchlauchtigster rc. rc.

Der Assessor Sibeth hat unser Vertrauen verlohren und unsere auf dem verflossenen vorjährigen Land: Tage dargelegte Gesinnung ist unverändert geblieben.

Wir sehen' uns daher bewogen, denselben in allen den Processen, welche zwischen der Ritterschaft aller 3 Krayse in complexu obwalten, imgleichen in den Rechts- Streitigkeiten, welche die Ritterschaft gegen die Landschaft, gegen die Stadt Rostock und gegen einzelne privatos führet, zu verhorresciren.

Dem

Dem zur Folge erbieten wir uns zu dem gewöhnlichen Perhorrescenz-Eide, und bitten submissiv, daß Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst geruhen wollen, einen Terminum zur Ableistung des Juramenti perhorrescentiae durch ein ritterschaftliches Mitglied des Engern Ausschusses anzuberahmen. Wir beharren in getreuester Ehrfurcht

Ew. Herzogl. Durchl.

Malchin,

den 4ten Novbr. 1786.

unterthänigst treu gehorsamste
auf gegenwärtigem Land-Tage versammelte Land-
Räthe, Landmarschälle, und übrige von der
Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg.

R u b r u m:

Unterthänigste Anzeige,
von Seiten

der Landräthe, Landmarschälle und übrigen von der Ritterschaft
der Herzogthümer Mecklenburg,

wider

den Land- und Hof-Gerichts-Assessor Sibeth,

puncto

Perhorrescentiae.

F.

D e c r e t u m.

Friederich Franz, ic. ic.

U. g. G. zuvor. Ehrenvester und Hochgelahrter I. G. Wir haben es
Uns zu euch, als einem Mitgliede Unsers H. und Land-Gerichts, am we-
nigsten versehen, daß ihr demselben in eurer wider den Justiz-Rath Bol-
te, wegen des Gedichts Nerine, am 3ten dieses übergebenen unterthänig-
sten Anzeige, wider die Wahrheit der Akten und auf eine so hämisch ver-
steckte

steckte Art den beleidigenden Vorwurf machen mögen, daß das Decretum purificatorium vom 22sten Sept. d. J. später expediret, als es ad acta notiret worden, weil es nicht wahr seyn kann, daß ihr es den 27sten noch mit nasser Unterschrift empfangen, wenn schon den 26sten Sept. das zum Beweis von eurer Verschleppung so oft wiederholte praejudicium noch nicht purificiret werden mögen, da doch eingeständlich das Mandatum vom 28. August euch schon den 12ten Sept. insinuiret worden, wenn auch dieser Tag abgerechnet wird, mit dem 22sten Sept. schon 21 volle Tage verflossen, eure Schluß-Aufklärung aber allererst, wie das Receptum ad acta zeigt, den 23sten Sept Abends dem Bothmeister extra locum Judicii zugestellt worden, und dem Collegio, wie euch aus eigener Erfahrung am besten bekannt ist, nicht imputirt werden kann, daß jene eure Eingabe vom 23sten Sept. Abends von der Canzlei nicht eher, als nachdem das Purificatorium vom 22sten schon expedirt gewesen, mit den Akten vorgeleget worden, weil bekanntlich solche nicht eher ad registraturam zurück kommen, als bis das, was mit denselben in die Expedition gegeben wird, expediret ist.

Wie ihr daher mit Zurückführung auf das Weisungs-Rescript Unserer Regierung vom 3ten Jan. d. J. erinnert seyn sollet, euch dergleichen Verunglimpfungen des Collegii gänzlich zu enthalten, so behält es demnach auch bey dem Purificator-Decret vom 22sten Sept. um so mehr sein Bestehen, als ihr dadurch selbst das erreicht, was ihr in gedachter eurer Schluß-Aufklärung verlangt, nämlich daß der Provocat seine angebliche Diffamation beweise, und werdet ihr übrigens deshalb auf die gegenseitige beweisliche Darlegung cum Mandato de hodierno verwiesen. Wornach ic. Und Wir ic. Gegeben Güstrow, den 11ten Oct. 1786.

An den
Hof- und Land-Vericht Assessor Siberh
zu Güstrow.

D e c r e t u m

in Sachen

des Hof- und Land-Gerichts-Assessors Sibeth, Diffamaten,
widerden Commissions- und Justiz-Rath Bolte, Diffamanten,
wegenbeschuldigten Eid- und Pflichtwidrigen Betragens,
jezt der Alten-Ordnung.

Resp. Suppl. da es secundum acta unseugbar bliebe, daß er wegen der von dem Justiz-Rath Bolte, in einem und eben demselben scripto combinirten Anzeigen, wegen Eid- und Pflichtwidrigen Betragens und unerlaubten Advocirens, zwei besondere Provocations-Klagen, in puncto Eid- und Pflichtwidrigen Betragens, und wiederum in puncto unerlaubten Advocirens angestellt, und so auch hiernächst mit separaten Anträgen in jeder Sache besonders continuiret; so hätte Iudicium freylich, um in decernendo desto eher heraus zu finden, und in actis noch mehrere Confusion zu verhüten, dem Hofrath und Protonotario Hansen zwar befohlen, diese separate Anstellungen, wegen zweyer von ihm separirten Gegenstände in zwei Fascicula zu compliren; so aber würde auch eben der Hofrath Hansen, wenn Provocant doch lieber von Subalternen des Gerichts, als von seinen Collegen, sich wegen dieses Punktes Information einholen wollte, der Wahrheit gemäß bezeugen müssen, daß ihm a Collegio zugleich ausdrücklich befohlen worden, beyde Fasciculi beständig mit einander zu jungiren, weil sie wegen des Bezugs aus einem auf dem andern unzertrennlich bensammen bleiben müßten, und solchemnach befielte es bey der Weisung vom 14ten dieses auch sein Verwenden.

et

Com. c. d. dem Justiz-Rath Bolte. Sign. Güstrow, den 23sten
October 1786.

H,

H.

Friederich Franz von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg &c. &c.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor. Ehrenvester und Hochgelahrter, Lieber Gefeuer: Wenn ihr in eurer am 3ten v. M. übergebenen unterthänigsten Anzeige und Bitte, wegen des Gedichts Nerine, euch darüber beschweret, daß das Purificatorium vom 22sten Sept. d. J. obgleich eure vorerforderte, und durch dasselbe ausgeschlossene Erklärung schon eingereicht gewesen, ausgefertigt worden, und dabei Unserm Hof- und Landgericht eine Nichtachtung jener eurer Erklärung theils sichtlich in Betracht, daß ihr die angefochtene Expedition sonst überall nicht zu einer eigentlichen Beschwerde machen können, theils versteckt, durch das unrichtig und zu weit hinausgesetzte tempus expeditionis, und ein daher anzunehmendes desto längeres derzeitiges Daseyn eurer Eingabe im Gerichte, zur Last geleeget, anstatt ihr euch den Vorgang nach eigener oftmaliger Erfahrung, aus der, tempore expediti purificatorii nicht geschehenen Vorlegung eurer Eingabe erklären können und sollen: So lässet sich in eurer ganzen Anrede desselben eine Verunglimpfung des obgedachten Collegii überhaupt, so wie des expeditenden Directorii insonderheit um so weniger verkennen, als es derselben, da ihr euch das Purificatorium gefallen lassen, in der Sache selbst gänzlich an Zweck und Absicht fehlt.

Mit vollem Recht also ist euch diese Verunglimpfung in responso vom 1ten v. M. vorgehalten, und eben so zutreffend ist sie euch mit Zurückführung auf das Rescript vom 3ten Januar d. J. welches ähnliche Verunglimpfungen rügt, vorgehalten worden.

Gleichwie es demnach dabei ungeachtet eurer unterm 10ten v. M. übergebenen Rechtfertigung sein Bewenden behält, so muß euch auch, wie hiemit geschieht, eben diese anmaaßliche Rechtfertigung, besonders aber die Herausnehmung, eurer von Uns unmittelbar verworfenen Beschwerden wider unsern Vice-Praesidenten Warnemünde bei dieser Gelegenheit aber: einst zu sehltsamen Folgerungen zu erwähnen, nachdrücklichsten Ernstes verwiesen, und die unwürdige Eingabe mit dem Anfügen, euch dergleichen bei geschärfster Strafe in Zukunft zu enthalten, hieneben retradiret werden.

C 2

Wor

Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Güstrow, den 14ten November 1786.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Vr.

J. von Thomstorff.

J. H. Wulffleff.

Inscriptio.

Dem Ehrenbesten und Hochgelahrten, Unserm lieben Getreuen
Hof: und Land: Gerichts Assessor Sibeth
zu Güstrow.

I.

Friederich Franz von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg 2c. 2c.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenvester und Hochgelahrter, Lieber Getreuer: Auf die von euch wegen des Gedichts Nerine am 19ten vorigen Monats bey Unserm Hof: und Land: Gericht übergebene so rubricirte rechts und altenmässige Bitte ergehet hiemit zum Bescheide, daß, da der Assessor von Preen, wie derselbe sich sehr wohl erinnert, an dem Tage, als das bemeldete Gedicht von euch im Collegio vorgebracht, mit gegenwärtig gewesen, folglich wenn ihr alle damals gegenwärtig gewesene Glieder des Gerichts über den damaligen Vorgang wegen der Bekanntmachung und Erklärung mehrbesagten Gedichts zu Zeugen vorschlagen wollet, ausser Unserm Praesidenten keiner vom ganzen Collegio übrig bleibt, der dabey die Stelle des Richters vertreten kann, bemeldetes Collegium sich gemüßiget siehet, von diesem Umstand an Unsere Regierung zu berichten. Wornach ihr euch zu richten. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Güstrow, den 8ten November 1786.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Vr.

J. von Thomstorff.

J. H. Wulffleff.

Inscriptio.

Dem Ehrenvesten und Hochgelahrten, Unserm lieben Getreuen
Hof: und Land: Gerichts Assessor Sibeth
zu Güstrow.

K.

K.

Friederich Franz, 11. 11.

Unsern 11. Euch muß annoch im frischen Andenken seyn, was von Uns unterm 3. Jan. v. J. in Absicht auf euer Betragen gegen Unsern Vice: Praesidenten Warnemünde und die Assessoren Unsers Hof- und Land: Gerichts, sonderlich wegen eurer feindseeligen Gesinnungen und gröblichen Beleidigungen des erstern, euch angefüget und vorgehalten, dabei auch nicht verschwiegen worden, daß ihr ohne eure, gründliche Gemüths-Änderung und völlige Aussöhnung mit ebendenselben, nicht würdet neben ihm in einem Collegio ferner nützliche Dienste leisten können.

Nicht weniger müßet ihr eurer schriftlichen Verbittung und Angelobungen, wie auch dessen annoch euch erinnern, welchergestalt ihr demnächst nur unter der Bedingung künftiger Einigkeit und Erfüllung eurer Angelobungen von Unserm Hof- und Land: Gerichts Praesidenten von Thomstorf wieder zu Amts-Geschäften verstattet seyd, worauf denn besagtem Praesidenten:

daß widrigenfalls, und wenn ihr solcher Bedingung nicht beständig eingedenk seyn und eurer Angelobung getreu verbleiben würdet, ihr unfehlbar höchsternstliches Einsehen zu gewärtigen haben solltet,

angefüget, und dabei aufgegeben worden, mit dieser Unserer Resolution euch bekannt zu machen.

Seitdem haben nun Wir Beweise eurer Gemüths-Änderung und fried samen collegialischen Gesinnungen mit Recht erwartet, dem entgegen aber nicht allein vernehmen müssen, wie euer äußerliches Betragen gegen Unsern Vice: Praesidenten mehr Verachtung und Widerwillen, als collegialische Zuneigung verrathe, sondern es hat auch aus den zur Einsicht abgeforderten gerichtlichen Akten, zu Unserm äußersten Misfallen, sich veroffenbaret, wie ihr bei Gelegenheit des zur Untersuchung stehenden Schmähs-Gedichts, Nerine genannt, keinen Scheu getragen habt, den Vice: Praesidenten, und die in euren Streitsachen votirenden Beysitzer Unsers Hof- und Land: Gerichts auf das empfindlichste mit beleidigenden Vorwürfen zu beladen, die auf nichts geringeres hinausgehen, als sie contra acta et fidem publicam, der Zurückdatirung eines Decrets vom

C 3

23sten

23sten Sept. v. J., welches am 26sten ejusdem expediret und am folgenden 27sten vorgeblich mit noch nasser Unterschrift euch insinuiret worden, zu beschuldigen; wobei eure bloß hämische und feindseelige Absicht desto klarer hervorleuchtet, da das Decret selbst, wovon die Rede war, nach eurem eigenen Geständniß nichts nachtheiliges für euch enthielt, mithin es eurer verunglimpfenden Schreiberei überall nicht bedurft hätte, wenn es euch nicht bloß darum zu thun gewesen wäre, eure Collegen und eure Richter zu kränken und zu mißhandeln.

Nicht minder hämisch ist die neue Wendung, wodurch ihr der Justiz: Pflege Unsers Hof- und Land-Gerichts euch wieder entziehen wollet, nachdem eure hievor so grundlos versuchte Perhorrescenz oder Recusirung des Vice: Praesidenten Warnemünde durch Unser regiminal: Rescript vom 3ten Januar v. J. als unstatthaft hat verworfen werden müssen, worauf ihr auch solchen euren, mit untermischten gröblichen Beleidigungen, begangenen Unfug, anerkannt und zurückgenommen habet.

Daß ihr nunmehr den Vice: Praesidenten und die Assessores Baron von Kielmannsegg, von Genzkow und von Preen als eure Mitschuldige und Zeugen aufstellen wollet, rechtfertiget jenen Schritt um so weniger, als eines Theils, wenn es euch damit ein Ernst gewesen wäre, ihr zu Bewirkung einer commissarischen Untersuchung eurer Rechtshandel bey Unserer Regierung hättet Anträge machen können, und Landesherrliche Verfügung erwarten sollen, andern Theils aber auch benannte Gerichts: Personen von Niemanden als Mitschuldige angesehen, weniger besprochen sind, euch aber als Beklagten nicht zustehet, darinn einen Behelf für euch zu suchen, oder einen Vertheidigungs: Grund wider den Kläger zu finden, weil ihr selbst eure Collegen mit dem an sich bloß satyrischen Gedichte, Nerine, und mit der Deutung desselben, wodurch es nach seiner jetzigen Fassung, erst ein beleidigendes Stück in Ansehung der Volken geworden ist, bekannt gemacht habet.

Wir haben Uns bewogen gefunden, von der eigentlichen Beschaffenheit des von euch bezielten Vorgangs den Vice: Praesidenten, und die Assessoren, die dabey zugegen gewesen, zur Abstattung eines gewissenhaften, der reinen Wahrheit und ihren eidlich angelobten Pflichten gemäßen Berichts aufzufordern. Von diesen glaubwürdigen Männern sind seitdem diejenigen Zeugnisse eingereicht, welche euch hieneben abschriftlich mitgetheilet werden. Ihr selbst seyd solchemnach derjenige, der unanständig genug und unge-

ungebührlich, während des Decretirens in der Session, eure Mit-Assefforen mit diesem Gedichte zu unterhalten gewußt, und ein Gelächter veranlaßt haben, wodurch der Vice-Praesident aufmerksam geworden und dasselbe, wie er bei solcher Veranlassung allerdings schuldlos und untadelich hat thun können, zu sehen gewünscht, worauf ihr hinausgegangen seyd, und das Gedicht hereingebracht habet. Ihr habt also weder Grund noch Veranlassung den Mitgliedern des Collegii, wegen eines von euch allein herrührenden Austritts die mindesten Vorwürfe zu machen, sondern auch hier bleibt euch nichts, als ein neuer hämischer Zug eurer anfeindenden Gemüths: Art übrig.

Zugleich aber erhellet eben daraus, daß es bey dem Bewußtseyn dieses Herganges um das Zeugniß dieser Männer euch im Ernst nicht zu thun seyn könne, vielmehr diese eure Erfindung der glimpflichsten Benennung nach nur Rechtsflüchtigkeit und absichtliche Kränkungen hinter sich habe. Wie denn ohnehin die, wegen der Schmäh-Gedichte wider euch erwachsenen Prozesse mit andern und vielen euren Umzügen zum Abscheu eines jeden Unpartheischen angefüllt sind. Ueberhaupt stehet aus allen euren Schritten und Wendungen gar zu leicht abzusehen, daß an eurer Seite nicht die Ausmachung der Prozesse, sondern deren äußerste Verwickelung und Verewigung verabzietet werde.

Hat das Hof- und Land-Gericht, dessen Mitglied ihr waret, und von welchem ihr altenkündig mit aller nur möglichen Schonung behandelt worden seyd, euch nicht in Achtung und Ordnung erhalten können; so mögte dieses von Commissarien schwerlich zu erwarten seyn.

Das bisherige, so wichtig es an sich ist, ist gleichwohl noch nichts alles, nicht einmal das erheblichste, was mit landesherrlichem Ernst euch unter Augen gestellt und in Rücksicht auf Land und Leute, zur oberaufrichtigen Remedur beherzigt werden muß.

- 1) In Unserm Hof- und Land-Gerichte als einem Justiz-Collegio, welches nicht nur in erster Instanz mit Unserm beiden Justiz-Canzleien concurrirende Jurisdiction hat, sondern auch von denselben und Unserm Consistorio die Appellationen annimmt, finden Wir innerlich Misvergnügen und Widerwillen unter Mitgliedern und gegen einander ohne Hofnung zur Austilgung, nachdem der vorhin zu dem Ende gemachte Versuch fehlgeschlagen ist.

2) Zu

- 2) Zu solchem Uebel gesellet sich von aussen die von der Ritterschaft auf öffentlichem Landtrage 1785 gemachte Declaration:

den Assessor Sibeth auf immer und so lange er lebt, so wohl in allen das ganze Corps der Ritterschaft betreffenden als jedes einzelne Mitglied angehenden Sachen, zu perhorresciren und die darauf von derselben bei Unserer Regierung eingebrachten, euch ungeachtet der, zur Ablenkung von solcher Maassnehmung mit: telst Rescript vom 1sten Febr. 1786 von Uns gegebenen Weisung, mehrmahlen wiederholten, demnächst bei Unserem Hof- und Land: Gerichte selbst in der euch bereits bekannten Maasse, zur Verstat: tung zum Perhorrescenz-Eide gemachten Vorstellungen, weshalb auch schon von solchem Collegio die gerichtlichen Ladungen ergangen sind.

- 3) Daraus entstehen denn die unleidlichen Folgen, daß ihr in den, so: wohl in erster Instanz, als durch Appellation angebrachten zahl: reichen und wichtigen Processen, welche Unsere Ritterschaft betref: fen, nicht decretiren, votiren und Recht sprechen dürfet.

- 4) Ueberdem finden Wir euch schon perhorrescirt und ausgeschlossen in allen vor solchem Gerichte: Hofe hängenden und hinzukommenden Rechts: Sachen:

a) Des Closters Dobbertin

b) des Justiz: Rath's Volte, die Processen mögen diesen selbst, oder die Seinigen, oder seine Partheien, denen er als Advocat, oder Procurator dienet, betreffen

c) des Dectors Volte für sich und die Seinigen, die gleichfalls verschiedene Processen haben. Ferner auch ausgeschlossen und nicht stimmfähig

d) in Ansehung des Landmarschalls von Hahn auf Kemplin und Basedom etc, mit welchem ihr resp. als Consulent, Sachwalb und Justitiarius für ein ansehnliches Jahr Geld in Verbindung stehet, sowohl wegen dessen eigener und curatorischer Angelegenheiten und Processen, als besonders auch wegen der Patri: monial: Gerichte, auf allen von Hahn Kemplin: und Ruchel: misser Gütern, in so ferne nämlich beim Hof- und Land: Ge: richte darüber queruliret oder an dasselbe von gerichtlichen Er: kenntnissen appelliret wird.

e) Der

- e) Der verwittweten von Freyburg und ihrer Tochter, deren Sachwald und Litis Curator ihr seyd, in allen von Freyburgschen und damit verbundenen von Lembow: Klenzer Angelegenheiten, und endlich
- f) in allen Streitigkeiten, worinn ihr als Bruder, Schwager und Bluts-Freund eurer beyden advocirenden Brüder, und des Doctoris Kaemmerer und gesammter ihrer Partheien, nicht richten könnet.

Mögten nun gleich bei guter collegialischer Eintracht, die mit den Buchstaben d. bis f. bezeichneten Ausnahmen, einigermaßen sich übersehen lassen, wie denn auch zum Theil, mit Einwilligung Unserer Regierung wirklich bisher geschehen ist; so ist es doch in Verbindung mit den durch Verhorrescirung eurer Person entstandenen mit a. b. c. bezeichneten Abgängen, besonders aber nunmehr mit der Verhorrescirung von Seiten der ganzen Ritterschaft der Mecklenburgischen Herzogthümer und Länder durchaus unduldbar, und selbst mit der Gerechtigkeit unvereinbarlich, einen sehr großen und vielleicht den wichtigsten Theil der Arbeiten einem solchen Mitgliede abnehmen, hingegen alle besagte Arbeiten den übrigen Gliedern des Gerichts aufbürden zu müssen, die selbst bei völlig besetzten Stellen, und wenn die Last überall mit gleichen Schultern getragen wird, ihre volle Beschäftigung finden, um ihren Dienst-Pflichten Genüge zu leisten und das Publicum in seinen gerechten Erwartungen zu befriedigen.

Am allerwenigsten kann solches den übrigen Mitgliedern in dem jetzigen Fall zugemutet werden, wo eines Theils sicherlich die Last ihre Kräfte übersteiget, und die behutsame Administration unverlängter Justiz darunter leiden müßte, andern Theils, das Ende solcher Ueberladung sich gar nicht absehen läßt, vielmehr die Einleitung recht darnach gemacht ist, daß sie nur mit eurem Leben oder Dienste aufhören soll.

Unter allen diesen altenkündigen Umständen wird es mit gehöriger Rücksicht auf die ganze Lage, auf den Zweck eures Amtes, auf die eingetretene Unerreichbarkeit desselben, auf die Bestimmung Unseres Hof- und Land-Gerichts und dessen Aufrechthaltung, auch auf das Vertrauen des ganzen einheimischen und auswärtigen Publicums, euch selbst in Voraussehung einer billigen geraden Denkungs-Art einleuchten müssen: daß ihr nicht länger die Stelle eines Beisizers unsers Hof- und Land-Gerichts bekleiden könnet.

D

Gesetz

Gesetzt aber, ihr bliebet von solcher eigenen Empfindung ungerührt; so können doch Wir keinen Umgang nehmen, Unsere landesfürstliche Oberaufsicht eintreten zu lassen, welche in jedem Betracht hier ihre Wirksamkeit beweisen muß, um der bedauerlichen Situation Unsers ersten Landes- und Appellations-Gerichts ein baldiges Ende zu machen, die durch euch gestörte Ruhe und Zufriedenheit zur unverdrossenen Ausübung der Justiz-Pflege wieder herzustellen, das irre gewordene Mecklenburgische Publicum, welches in einzelnen Mitbürgern und Familien oft seine ganze zeitliche Wohlfarth von diesem Gerichts-Hofe erwartet und möglichst bald zu erwarten berechtigt ist, seinen Besorgnissen zu entreißen, mithin auch das Corps der Ritterschaft in den Mecklenburgischen Landen, welches für stets in seinen Angelegenheiten unablässig euch perhorrescirt, auch auf eure befanntlich bei demselben angebrachte Verwendung und Verbitung zur Zurnahme des Perhorrescenz-Gesuchs nicht zu bewegen gestanden, hingegen dasselbe dringendst zu wiederholen fortfähret, in der Maasse, als es unter allen eintretenden Umständen am angemessensten ist, zufrieden zu stellen.

Bei solcher Offenständigkeit und klar vor Augen liegenden Aktenmäßigkeit so vieler wichtigen Bewegungs-Ursachen, welche keinen Aufschub verstaten, müssen Wir also die am 12ten Novbr. 1779 geschehene landesherrliche Bestätigung der von Seiten Unserer Städte vormals auf euch gefallenen Wahl zur Praesentation bei Unserm Hof- und Land-Gerichte Kraft dieses aufheben, mithin, wie hiedurch geschiehet, von der Stelle eines Besitzers gedachten Unsers Landes-Gerichts, bei obigen höchstdringenden Veranlassungen dergestalt in Gnaden euch entlassen: daß ihr aller ferneren Dienstleistung bey demselben, sofort euch gänzlich zu enthalten habet, übrigens aber bis Michaelis d. J. die damit verknüpfte Einnahme und Emolumente behalten möget. Habens euch hiedurch anfügen wollen, und verbleiben, 1c. Schwerin, den 27sten März 1787.

Friederich Franz, H. & M.

An den
Hof- und Land-Gerichts Assessor Sibeth
zu Güstrow.

L.

L.

Unterthänigste Supplication und Bitte,

pro

Documento denegatorum Appellationis Processuum,
in Sachen

Herrn Assessoris Sibeth,

contra

Herrn Commissions- und Justiz-Rath Bolte zu Güstrow,

Applois. pract.

cum Adjunctis sub Lit. A. et B.

puncto beschuldigter Eid. Pflicht und
Amtswidrigen Betragens, inglei-
chen wegen des Epigramms, Närke.

Exhib. den 24. Sept. 1787.

Dr. von Gülich.

Decretum.

Wird Supplicant auf die Doctori Hert unter heutigem Dato ertheilte
Decrete verwiesen. In Conf. 1sten April 1788.

Tenor dictorum Decretorum.

Ist Supplicant sowohl mit dieser — als der damit in unzertrenn-
licher Verbindung stehenden, das Epigram Närke betreffenden Sache
von hier ab und an den Kayserlichen Reichs-Hofrath verwiesen.

Dann wird desselben Principalis, wegen ungebührlich intendirten
Conflictus jurisdictionis, die Strafe einer Mark löthigen Goldes dem
Kayserlichen Fischo, auch um willen der unleidentlichen Weitläufigkeit
beider Libelle, Einmischung zur Sache nicht gehöriger Allotrien und un-
nützer Anlagen, die Strafe zweyer Mark Silber in den Armensäckel,
beydes innerhalb zwey Monath, sub poena dupli et realis Executionis
zu entrichten, condemnirt. In Conf. 1sten April 1788.

* * * * *

Wird Supplicant auf das ihm in causa inter eadem Beschuldi-
gungen Amtswidrigen Betragens betreffend, heute ertheilte Decret ver-
wiesen. In Conf. 1sten April 1788.

D 2

M.

Friederich Franz, von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, 1c. 1c.

Unsern gnädigsten Gruss zuvor. Ehrenveste und Ehresame, Liebe, Besondere und Getreue. Wir haben nicht erwartet, den Inhalt der Bestallungen, welche den von Unsern Städten vorgeschlagenen Besitzern Unseres Hof- und Land-Gerichts ertheilet worden, so zu finden, als die von euch, in euren übergebenen Exhibitis ad Acta die Dienst-Entsetzung des Assessors Sibeth betreffend, eingereichten Copieen der Vorschrift Unserer Hof- und Land-Gerichts-Ordnung gerade entgegen laufend und unkräftig wirklich lauten.

Dieses bey Seite gesetzt, werdet ihr in Ansehung eurer mit Fleiß verlesenen und geprüften unterthänigsten Vorstellung und Bitte vom 19ten May d. J. vor allen Dingen auf Unsere dem vormaligen Assessor Sibeth wegen seiner gemachten Anträge unterm 3ten Januar v. J. ertheilte umständliche Resolution und deren Nachschrift verwiesen, welche unterm 27sten März d. J. euch Unseren Vorder-Städten communiciret, sonder Zweifel auch von diesen euch Bürgermeister und Rath Unserer erbunterthänigen Stadt Rostock mitgetheilet ist. Ihr könnet daraus die bewiesene ausschweifende und verkehrte Gemüths-Verfassung, Gesinnung und Handlungen eures Praesentati kennen lernen.

Darneben wird zur Bezeichnung des weitem Herganges euch die unterm 15ten Februar v. J. demselben ertheilte Antwort, ferner die von demselben darauf ausgestellte Versicherung und Angelobung vom 16ten ejusdem, welche nebst andern brieflichen und mündlichen Verheurrungen seine Umkehrung hoffen ließ, desgleichen die sodann unterm 11ten März und 4ten May v. J. an Unsern Hof-Gerichts-Präsidenten ergangenen Verordnungen, weiter auch der von letzterem erstattete Bericht, und was demselben hierauf rescribiret worden, in Abschrift euch nachrichtlich zugefertigt.

Allenfallsen werdet ihr landesherrlichen Ernst, aber auch landesväterliches Bestreben, das Uebel mit Gelindigkeit und Schonung zu heben, und den Stifter des Unheils, wo möglich, zu bessern, reichlich wahrnehmen.

Schon

Schon daraus könnet ihr euch überzeugen, daß ganz wichtige Veranlassungen die unterm 27sten März d. J. in Ansehung des dermaligen Assessors Sibeth ergangene Verfügung müssen hervorgebracht haben.

Worinn diese bestehen, das enthält die jetzt besagte Verfügung der Länge nach. Sie sind von der Evidenz, daß ihr eures Gegenvortrages euch würdet enthalten haben, wenn ihr die Sache nur aus dem eigentlichen und einzigen wahren Gesichtspunkte, auf welchen ihr durch besondere Rescripte vom 27sten März d. J. hingewiesen seyd, hättet betrachten wollen.

Von einer entehrenden Entsetzung, wie ihr es nennet, ist hier die Rede nicht, da vielmehr der Assessor Sibeth aus dringendsten das ganze Publicum, Unser Hof- und Land-Gericht selbst, und einzelne Mitglieder desselben ausnehmend interessirenden Ursachen in Gnaden dimittirer, und dieses ein halbes Jahr vorher ihm angezeigt, bis dahin auch sein Gehalt *re. unverkürzt* ihm gelassen ist.

Mit jener eurer fehlsamen Grundlage cessiren von selbst eure darauf angewandte Gesetze und die daraus gezogenen Folgen.

Die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung erfordert, daß die Dimission nicht anders, als aus erheblichen Ursachen, *cum causae cognitione* geschehen solle, und an solcher Cognition haben Wir es so wenig fehlen lassen, als es an sehr erheblichen Ursachen fehlte.

Die Acten Unsers Hof- und Land-Gerichts sind von Uns eingefordert und geprüft. In diesen haben die eurem Praesentato wohlbedächtllich eröffneten Beweg-Ursachen seiner Entlassung ihren notorischen Grund.

Einer andern und weiteren Untersuchung bedurfte es zum Effect einer solchen Dimittirung nicht, als hier geschehen ist. Bedürftet ihr für euch einer nähern Ueberzeugung, wie doch nicht abzusehen ist, und wozu wenigstens aus eurer Bestallung alle Verbindlichkeit wegfällt, so dürftet ihr allenfalls nur bey Unserm Hof- und Land-Gericht um Einsicht der Acten imploriren. Gewiß euer Praesentatus, der selbst die schlimmen Angelegenheiten, welchen seine jetzige Lage angeleitet ist, bey Uns unmittelbar und bey Unserer nachgeordneten Regierung beschwerend angebracht hat, ist genug gehört, bedeutet, zurecht gewiesen, gewarnt worden, um ihn auf den rechten Weg zu bringen. Auch an mündlichen öfteren Erinnerungen und Weisungen hat es nicht gefehlet; alles umsonst, bis

endlich landesherrliches Einsehen hinzutreten müssen. Und auch hier ist noch das gelindest mögliche Mittel, seine Dimission ohne Ungnade, als für das Publicum und Unser Hof- und Land-Gericht nothwendig genügend, erwählet worden, wozu genugsam Bewegungs-Gründe aus den Acten vor Augen liegen.

Aus eben den Acten sieget zu Tage, wie künstlich der Assessor Sibeth seine Processse zu behandeln und in unabsehbliche Weiterungen zu bringen wisse. Und wäre dieses auch nicht; so läßt sich doch die Zahl der Jahre nicht übersehen, die der Proceß in den von euch gewünschten Förmlichkeiten durch alle Instanzen fortdauern, der größten Wahrscheinlichkeit nach erst mit seinem Leben aufhören würde.

Wie solltet ihr so feindselige Gesinnungen gegen das Landes-Gericht, den Präsidenten, Vice-Präsidenten und die Assessores hegen können, so etwas zu wünschen und zu begehren? oder, wenn ihr es könntet, wie sollte euer Landesherr solches gestatten mögen? und wo sollte auch wohl der Proceß geführt seyn, da er sich von dem Hof- und Land-Gericht nicht will richten lassen, und er unter den Justiz-Canzleien nicht steht.

Im Grunde ist hier kein Proceß denkbar, da nichts, als die Oberaufsicht des Regenten über das Landes-Gericht, und die landesherrliche Befugniß, einen Gerichts-Besitzer aus actenkündigen wichtigen Ursachen unter den vor Augen liegenden Umständen zum wahren Besten des Collegii und des Publicums honeste zu dimittiren, in Betracht kommt, also von Beeinträchtigung und Entziehung eurer wohl erworbenen Rechte nicht die Frage seyn konnte.

So viel aber den dimittirten Assessor Sibeth anbetrifft, werden Wir, wenn er es wagen mögte, jenes landesherrliche Vorrecht zu bestreiten, mithin seine vermeintliche Appellation bey einem der höchsten Reichs-Gerichte einzubringen, und er, wie Wir Uns versehen zu können glauben, nicht sofort damit zurückgewiesen werden sollte, daß!be nachdrücklich zu behaupten, und seinen großen Unfug aufzudecken wissen.

Diesen allen zufolge, kann eure unerwartete Verwendung für denselben, welche Wir nur einer Vorliebe für einen Praesentatum selbst mit Hintansetzung des öffentlichen Interesse zuschreiben müssen, nicht erhöret werden, und bleibet es bey demjenigen, was unterm 29ten März d. J. wegen Wiederbesetzung der erledigten Stelle, euch aufgegeben worden, welchem

welchem ihr nun noch förderfamst, längstens binnen 3 Wochen, nach-
zukommen hiemit erinnert und angewiesen werdet. An dem geschiehet
Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben euch mit
Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 4ten
August 1787.

Friederich Franz, H. z. M.

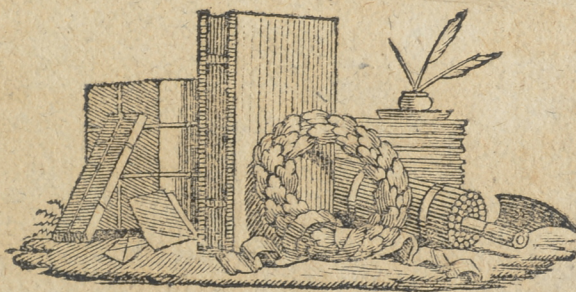
An

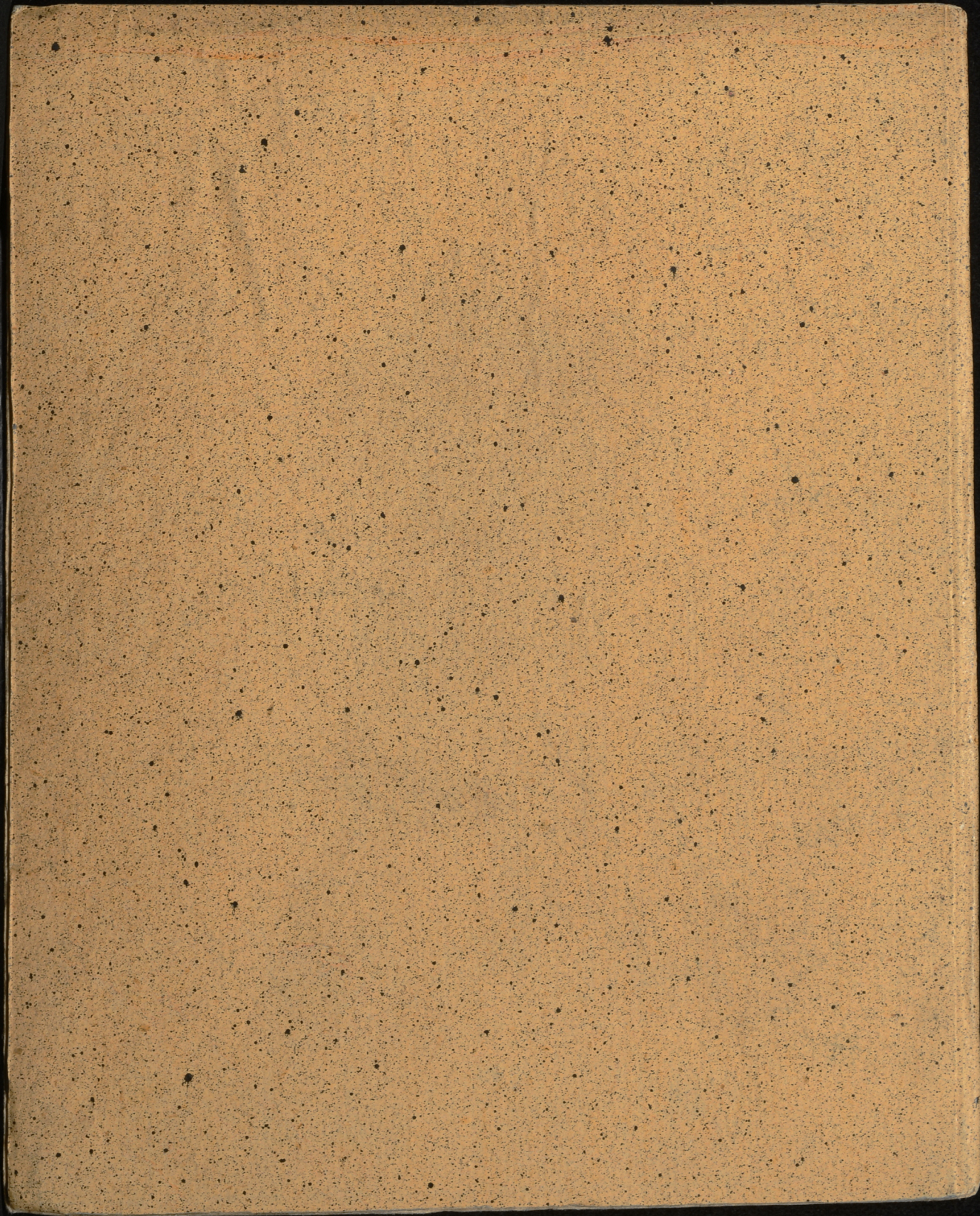
Bürgermeister und Rath zu Rostock,

auch

der Vorderstädte Parchim, Güstrow
und Neubrandenburg.

St. W. v. Dornitz.





daraus könnet ihr euch überzeugen, daß ganz wichtige Ver-
die unterm 27sten März d. J. in Ansehung des dermaligen
Sibeth ergangene Verfügung müssen hervorgebracht haben.
In diese bestehen, das enthält die jetzt besagte Verfügung der
Sie sind von der Evidenz, daß ihr eures Gegenvortrages
enthalten haben, wenn ihr die Sache nur aus dem eigent-
lichen wahren Gesichtspunkte, auf welchen ihr durch beson-
vom 27sten März d. J. hingewiesen seyd, hättet betrach-

ner entehrenden Entsehung, wie ihr es nennet, ist hier die
da vielmehr der Assessor Sibeth aus dringendsten das
m, Unser Hof- und Land-Gericht selbst, und einzelne Mit-
n ausnehmend interessirenden Ursachen in Gnaden dimittis-
s ein halbes Jahr vorher ihm angezeigt, bis dahin auch
unverkürzt ihm gelassen ist.

er eurer fehlsamen Grundlage cessiren von selbst eure darauf
esehe und die daraus gezogenen Folgen.

f und Land-Gerichts-Ordnung erfordert, daß die Dimission
als aus erheblichen Ursachen, cum causae cognitione ge-
und an solcher Cognition haben Wir es so wenig fehlen
an sehr erheblichen Ursachen fehlere.

en Unsers Hof- und Land-Gerichts sind von Uns eingefordert

In diesen haben die eurem Praesentato wohlbedächlich
eg-Ursachen seiner Entlassung ihren notorischen Grund.

ndern und weiteren Untersuchung bedurfte es zum Effect
Dimittirung nicht, als hier geschehen ist. Bedürftet ihr
näheren Ueberzeugung, wie doch nicht abzusehen ist, und
as aus eurer Bestallung alle Verbindlichkeit wegfällt, so
falls nur bey Unserm Hof- und Land-Gericht um Einsicht
oriren. Gewiß euer Praesentatus, der selbst die schlimmen
n, welchen seine jetzige Lage angeleitet ist, bey Uns unmit-
Unserer nachgeordneten Regierung beschwerend angebracht
gehört, bedeutet, zurecht gewiesen, gewarnet worden,
n rechten Weg zu bringen. Auch an mündlichen öfteren
und Weisungen hat es nicht gefehlet; alles umsonst, bis
D 3 endlich

